



Das Güterichterverfahren in der Finanzgerichtsbarkeit.

Ein Angebot zur Konfliktlösung
mit Hilfe aller Methoden zur
Konfliktbehebung einschließlich
der Mediation

Güterichterverfahren

§ 155 FGO i.V.m § 278 Abs. 5 ZPO ermöglicht auch für das finanzgerichtliche Verfahren die Konfliktlösung durch Güterichter. Diese können als Alternative zu einem streitigen Prozess insbesondere eine Mediation durchführen.

Güterichter

Die Güterichter unterstützen Sie bei der Suche nach Ihrer eigenen Lösung. Die Güterichter sind nie zugleich auch als streitentscheidende Richter zuständig. Bei den Güterichtern handelt es sich um erfahrene Richterinnen und Richter, die regelmäßig eine Mediatorenausbildung haben.

Vorteil einer Konfliktbeilegung durch den Güterichter

Einigung nach Maß

Ein Konflikt, der im Gespräch miteinander gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg. Es gibt keinen Verlierer, sondern zwei Gewinner. Eine künftige Zusammenarbeit wird so wieder möglich. Die Konfliktlösung orientiert sich an den gesetzlichen Regelungen sowie den Bedürfnissen der Beteiligten und führt zu höherer Akzeptanz und dauerhafter Zufriedenheit.

Zügiger Verfahrensabschluss

Im Rahmen des Güterichterverfahrens kann der Konflikt in einem zeitnah anberaumten Termin innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden. Bei Bedarf können auch weitere Termine vereinbart werden.

Güterichterverfahren als Alternative zu richterlicher Entscheidung

Ein Güterichterverfahren ist eine gute Alternative, wenn

- es für Sie wichtig ist, Störungen in den Beziehungen zu anderen Beteiligten dauerhaft zu beseitigen,
- Sie sehen, dass ein Urteil die von Ihnen angestrebte „ganzheitliche“ Lösung nicht bringen kann,
- Sie eigenverantwortlich eine Lösung nach Maß mitgestalten wollen,
- Ihnen der Ausgleich der Interessen wichtiger ist als „Rechthaben“.

Nur im Konsens

Die Konfliktparteien, ihre Anwälte oder die zuständigen Richter können ein Güterichterverfahren vorschlagen. Erst wenn sich alle Beteiligten auf die Durchführung eines Güterichterverfahrens verständigt haben, verweisen die zuständigen Richter das Verfahren für das Güterichterverfahren an die Güterichter.

Begleitung durch Prozessvertreter

Selbstverständlich können die Prozessvertreter an der Güterichter Verhandlung teilnehmen. Möglich ist aber auch, dass die Beteiligten in der Güterichter Verhandlung ohne deren Unterstützung versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Die Vereinbarung können Sie dann ggf. nach der Verhandlung – vor ihrer endgültigen Wirksamkeit – von Ihren Prozessvertretern rechtlich prüfen lassen.

Einbeziehung weiterer Personen und Behörden

Güterichter können – im Einvernehmen mit den Beteiligten – den Kreis der Teilnehmer am Güterichterverfahren erweitern, wenn dies für eine sachgerechte Durchführung des Verfahrens von Vorteil ist, wie etwa dann, wenn ein Vorhaben die Rechte Dritter berührt oder noch Entscheidungen anderer Behörden erfordert.

Die Tätigkeit des Güterichters

Während die zur Streitentscheidung berufenen Richter eine primär rechtlich orientierte Verhandlung durchführen, arbeiten Güterichter interessenorientiert und ermöglichen eine selbstbestimmte Lösungsfindung. Mithilfe einer besonderen Gesprächsführung werden die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten betrachtet. Güterichter unterstützen die Beteiligten in einer nicht öffentlichen Verhandlung dabei, gemeinsam eine faire, einvernehmliche, selbstverantwortliche und für alle Beteiligten tragbare Lösung zu entwickeln. Vor dem Güterichter kann man deshalb offener miteinander reden. Die Beteiligten können vor den Güterichtern die Vertraulichkeit der Gespräche vereinbaren.

Kosten

Das Güterichterverfahren verursacht gegenüber dem üblichen Gerichtsverfahren keine zusätzlichen Gerichtsgebühren. Es entstehen die üblichen anwaltlichen Gebühren.

Fortgang des streitigen gerichtlichen Verfahrens

Für die Zeit des Güterichterverfahrens wird das gerichtliche Streitverfahren nicht betrieben. Ist das Güterichterverfahren erfolgreich, endet es mit einer für die Beteiligten verbindlichen Vereinbarung. Aufgrund dieser Vereinbarung kann das gerichtliche Verfahren durch übereinstimmende Erledigungserklärung oder Klagerücknahme beendet werden.

Scheitert das Güterichterverfahren, hat dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das gerichtliche Verfahren: Das Verfahren wird an den zuständigen Spruchkörper zurückgegeben und von diesem weitergeführt.

Zum Ablauf der Mediation durch den Güterichter

Die Mediation ist eine Methode zur Konfliktbeilegung im Verfahren vor dem Güterichter. Typischerweise verläuft die Mediation in 5 Phasen:

Die **5** Phasen der Mediation

- **Eröffnungsphase**
Mediation kennenlernen und Verfahrensregeln abstimmen
- **Themensammlung**
Regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten
- **Konfliktbearbeitung**
Eigene Interessen erkennen und die Interessen des anderen wahrnehmen
- **Lösungsmöglichkeiten**
Entwickeln, bewerten, verhandeln
- **Abschluss einer Vereinbarung**

Weitere Informationen

zur Mediation finden Sie mit dem Suchbegriff: „Prozessbegleitende Mediation“ auf den Internetseiten der nordrhein-westfälischen Justiz: www.justiz.nrw.de.

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
Stand: Oktober 2014



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de